

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Robert Bosch GmbH (Tübinger Straße 123, 72762 Reutlingen) mit folgendem Bescheid vom 03.09.2025 (Gz.: RPT0543-8823-1595/4/1) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der bisher eigenständigen Anlagen zur Behandlung von Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln Rt131/Rt131a, Rt140/Rt141, Rt141a und Rt141b zu einer gemeinsamen Anlage zur Behandlung von Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch von maximal 750 Tonnen je Jahr (§§ 1, 3 in Verbindung mit Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BlmSchG folgende öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Die Herstellung von Halbleitern fällt nicht unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen STS (Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln) und kann auch keinen anderen BVT-Schlussfolgerungen wie z. B. BVT-Schlussfolgerungen STM zugeordnet werden.

Tübingen, den 26.01.2026

Referate 54.3, 51

Internetversion
(ohne personenbezogene
Daten sowie Betriebs- u.
Geschäftsgeheimnisse)



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Robert Bosch GmbH
GR/FCM3-Rt - Hr. (nicht veröffentlicht)
Tübinger Straße 123
72762 Reutlingen

Tübingen 03.09.2025

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl 07071 757 (nicht veröffentlicht)

Geschäftszeichen RPT0543-8823-1595/5/1

(Bitte bei Antwort angeben)

A large rectangular box with a diagonal hatching pattern, used to redact a stamp or official mark.
Redakteur: Zusammenführung der Halbleiterfertigungen (Rt131/Rt131a, Rt140/Rt141, Rt141a, Rt141b) zu einer gemeinsamen Anlage „Halbleiterfabrik“
Ihr Antrag vom 17.06.2024, zuletzt ergänzt am 05.06.2025

Anlage

- Antrag vom 17.06.2024, zuletzt ergänzt am 05.06.2025 (vgl. Nummer 5.), 2
Ordner

A large rectangular box with a diagonal hatching pattern, used to redact a stamp or official mark.
Sehr geehrte Damen und Herren,

A large rectangular box with a diagonal hatching pattern, used to redact a stamp or official mark.
auf Ihren oben genannten Antrag ergehen folgende

1. Entscheidungen

- 1.1 Der Robert Bosch GmbH (im Folgenden „Antragstellerin“ genannt) wird gemäß § 16 BImSchG die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung
zur wesentlichen Änderung**

der bisher eigenständigen Anlagen zur Behandlung von Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln Rt131/Rt131a,

Rt140/Rt141, Rt141a und Rt141b zu einer gemeinsamen Anlage zur Behandlung von Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch von maximal 750 Tonnen je Jahr (§§ 1, 3 in Verbindung mit Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) erteilt.

- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen und den unter Nummer 5 aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.3 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für Leben oder Gesundheit zu befürchten sind, oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung des Grundwassers, der Kanalisation oder der Direkeinleitung der Kläranlage Reutlingen nicht auszuschließen ist, müssen schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Tübingen gemeldet werden.
Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.
- 2.1.2 Der Bericht gemäß § 31 BImSchG (IE-Jahresbericht) für die Halbleiterfabrik ist dem Regierungspräsidium Tübingen erstmalig spätestens bis zum 30. April 2026 für das Jahr 2025 anhand des bereits vorliegenden Musters vorzulegen. Danach ist der Jahresbericht jährlich wiederkehrend bis spätestens zum 30. April des darauffolgenden Jahres vorzulegen.

- 2.1.3 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist jährlich eine aktuelle Zusammenfassung der Berechnung, ob das gesamte Betriebsgelände einen Betriebsbereich gemäß 12. BImSchV darstellt, zusammen mit dem Jahresbericht gemäß § 31 BImSchG vorzulegen.
- 2.1.4 Die Firma Bosch hat für die Halbleiterfabrik für die Kommunikation mit dem Regierungspräsidium Tübingen hinsichtlich der betrieblichen Umwelt- und Arbeitsschutzthemen eine zentrale Behördenansprechperson zu benennen. Die Aufgabe kann auch fachlich bezogen auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

2.2 Immissionsschutz – Lärm

- 2.2.1 Die in der Schallimmissionsprognose (Ingenieurgesellschaft Gerlinger + Merkle vom 13.06.2024) getroffenen Annahmen bezüglich der Betriebszeiten, des LKW-Verkehrs, der berücksichtigten technischen Anlagen und der schalldämmenden Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.
- 2.2.2 An den nachfolgend aufgelisteten Immissionsorten dürfen die nachfolgend aufgeführten Beurteilungspegel durch die Halbleiterfabrik nicht überschritten werden:

| Immissionsort | Beurteilungspegel in dB(A)* | |
|---------------|-----------------------------|--------|
| | tags | nachts |
| IP 1 | 45 | 31 |
| IP 2 | 50 | 39 |
| IP 3 | 55 | 44 |
| IP 4 | 55 | 42 |
| IP 5 | 55 | 44 |
| IP 6 | 55 | 44 |
| IP 7 | 55 | 40 |
| IP 8 | 45 | 34 |
| IP 9 | 45 | 31 |
| IP 10 | 45 | 32 |
| IP 11 | 45 | 32 |
| IP 12 | 45 | 34 |
| IP 13 | 50 | 35 |

*) Werte gerundet, gemäß Rundungsvorschrift für gerechnete Pegel nach LAI-Hinweise /B/

- 2.2.3 Die Vorbelastung an den Immissionsorten ist bei Änderungen zu berücksichtigen, wenn die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Änderung weniger als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert nach Nummer 6 der TA Lärm liegt (Relevanz des Beitrages).
- 2.2.4 Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, in begründeten Fällen, z. B. bei Lärmbeschwerden, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auf Kosten des Anlagenbetreibers durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen.

2.3 Immissionsschutz - Luft

- 2.3.1 Die Emissionen im Abgas der Halbleiterfabrik dürfen an den nachfolgenden Emissionsquellen die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen und Betriebsvolumenströme nicht überschreiten (*=redundante Emissionsquellen):

2.3.1.1 Gebäude Rt131

Reingas Nasswäscher (Prozessabluft korrosiv-säurehaltig PAK-S)

| Emissionsquellen | Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff HF [mg/m ³] | Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl [mg/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h], je Quelle |
|------------------|--|--|---|
| LF41 | | | |
| LF42 | | | |
| LF43 | | | |
| LF44* | 0,3 | 10 | 40.000 |

2.3.1.2 Gebäude Rt131a

Abluft (Prozessabluft korrosiv-säurehaltig PAK-S)

| Emissionsquellen | Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff HF [mg/m ³] | Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl [mg/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h], je Quelle |
|------------------|--|--|---|
| LF11 | | | |
| LF12 | | | |
| LF13* | 0,3 | 20 | 30.000 |

Reingas Thermischen Nachverbrennung (Prozessabluft lösemittelhaltig-hochbelastet PAL-H)

| Emis- sions- quelle | Organische Stoffe, an- gegeben als Gesamt- kohlenstoff [mg/m ³] | Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdi- oxid), angegeben als Stickstoffdioxid NO ₂ [g/m ³] | Kohlen- monoxid CO [g/m ³] | Ge- samt- staub [mg/m ³] | Be- triebs- volu- men- strom, feucht [m ³ /h] |
|---------------------------|--|--|---|---|--|
| LE01 | 20 | 0,10 | 0,10 | 20 | 2000 |

Abluft (Prozessabluft lösemittelhaltig-niedrigbelastet PAL-N)

| Emissions- quellen | Organische Stoffe, ange- geben als Gesamtkohlen- stoff [mg/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h], je Quelle |
|-----------------------|--|---|
| LF21 LF22 LF23* | 60 | 25.000 |

2.3.1.3 Gebäude Rt140

Reingas Nasswäscher (Prozessabluft korrosiv-säurehaltig PAK-S)

| Emis- sonsquel- len | Fluor und seine gasförmigen Ver- bindungen, ange- geben als Fluor- wasserstoff HF [mg/m ³] | Gasförmige anor- ganische Chlorver- bindungen, ange- geben als Chlor- wasserstoff HCl [mg/m ³] | Gesamt- staub [mg/m ³] | Betriebs- volumen- strom, feucht [m ³ /h], je Quelle |
|---------------------------|---|---|--|--|
| LF111 LF112 LF113* | 0,3 | 10 | 20 | 15.000 |

2.3.1.4 Gebäude Rt141

Reingas Nasswäscher (Prozessabluft korrosiv-säurehaltig PAK-S)

| Emissionsquellen | Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff HF [mg/m ³] | Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl [mg/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h], je Quelle |
|------------------|--|--|---|
| LF011 | | | |
| LF012 | 0,3 | 10 | |
| LF013* | | | 65.000 |

Abluft (Prozessabluft korrosiv-laugenhaltig PAK-L)

| Emissionsquellen | Ammoniak NH ₃ [mg/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h], je Quelle |
|------------------|---|---|
| LF031 | | |
| LF032 | 30 | |
| LF033* | | 32.500 |

Abluft (Prozessabluft lösemittelhaltig-niedrigbelastet PAL-N)

| Emissionsquellen | Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff [mg/m ³] | NMP [mg/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h], je Quelle |
|------------------|---|--------------------------|---|
| LF041 | | | |
| LF042 | 35 | 1 | |
| LF043* | | | 30.000 |

Reingas Katalytische Nachverbrennung (Prozessabluft lösemittelhaltig-hochbelastet PAL-H)

| Emissionsquelle | Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff [mg/m ³] | Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid NO ₂ [g/m ³] | Kohlenmonoxid CO [g/m ³] | NMP [mg/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h] |
|-----------------|---|--|--------------------------------------|--------------------------|--|
| LE051 | 20 | 0,10 | 0,10 | 1 | 10.000 |

2.3.1.5 Gebäude Rt141a

Reingas Nasswäscher (Prozessabluft korrosiv-säurehaltig PAK-S)

| Emissionsquellen | Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff HF [mg/m ³] | Gasförmige anorganische Chlorverbindungen so weit nicht in Klasse I oder II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff HF [mg/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h], je Quelle |
|------------------|--|---|---|
| LF111 | | | |
| LF112 | 0,3 | 5 | |
| LF113* | | | 70.000 |

Reingas Wäscher (Prozessabluft korrosiv-laugenhaltig PAK-L)

| Emissionsquellen | Ammoniak NH ₃ [mg/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h], je Quelle |
|------------------|---|---|
| LF131 | | |
| LF132 | 10 | |
| LF133* | | 50.000 |

Abluft (Prozessabluft lösemittelhaltig-niedrigbelastet PAL-N)

| Emissionsquellen | Gesamtstaub [mg/m ³] | Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-kohlenstoff [mg/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h], je Quelle |
|------------------|----------------------------------|--|---|
| LF141 | | | |
| LF142 | 3 | | |
| LF143* | | 35 | 15.000 |

Reingas Katalytische Nachverbrennung (Prozessabluft lösemittelhaltig-hochbelastet PAL-H)

| Emissionsquelle | Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-kohlenstoff [mg/m ³] | Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid NO ₂ [g/m ³] | Kohlenmonoxid CO [g/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h] |
|-----------------|--|--|--------------------------------------|--|
| LE152 | 20 | 0,10 | 0,10 | 10.000 |

Reingas Nasswäscher (Prozessabluft Vakuumpumpen VAK)

| Emis- sions- quelle | Ge- samt- staub [mg/m ³] | Stickstoffoxide (Stickstoffmo- noxid und Stickstoffdi- oxid), angege- ben als Stick- stoffdioxid NO ₂ [g/m ³] | Fluor und seine gasför- migen Ver- bindungen, angegeben als Fluorwas- serstoff HF [mg/m ³] | Gasförmige anorganische Chlorverbin- dungen, an- gegeben als Chlorwasser- stoff HCl [mg/m ³] | Be- triebs- volu- men- strom, feucht [m ³ /h] |
|---------------------------|---|---|---|---|--|
| LF 271 | 20 | 0,35 | 0,3 | 5 | 5.000 |

2.3.1.6 Gebäude Rt141b

Reingas Nasswäscher (Prozessabluft korrosiv-HF-haltig PAK-W)

| Emis- sions- quel- len | Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff HF [mg/m ³] | Gasförmige anor- ganische Chlorver- bindungen enthal- ten, angegeben als Chlorwasserstoff [mg/m ³] | Brom und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Bromwasser- stoff [mg/m ³] | Betriebs- volumen- strom, feucht [m ³ /h], je Quelle |
|---------------------------------|---|---|--|--|
| E6 E7 E8* | 0,3 | 5 | 0,3 | 65.050 |

Reingas Katalytische Nachverbrennung (Prozessabluft lösemittelhaltig-nied-
rigbelastet PAL-N):

| Emissions- quellen | Organische Stoffe, angege- ben als Gesamt- kohlenstoff [mg/m ³] | Stickstoffoxide (Stickstoffmono- xid und Stick- stoffdioxid), an- gegeben als Stickstoffdioxid NO ₂ [g/m ³] | Kohlenmo- noxid [g/m ³] | Betriebs- volumen- strom, feucht [m ³ /h], je Quelle |
|-----------------------|---|--|--|--|
| E9 E10 E11* | 20 | 0,10 | 0,10 | 13.550 |

Reingas Nasswäscher (Prozessabluft korrosiv-laugenhaltig PAK-L):

| Emissions- quellen | Ammoniak (NH ₃) [mg/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h], je Quelle |
|-----------------------|---|--|
| E12 E13 | 10 | 10.840 |

| | | |
|------|--|--|
| E14* | | |
|------|--|--|

2.3.1.7 Gebäude Rt144

Reingas Nasswässcher (Prozessablufi korrosiv-säurehaltig PAL-S), inklusiv saure Abluft Gebäude Rt144a:

| Emissionsquellen | Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff HF [mg/m ³] | Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl [mg/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h] |
|---------------------------|--|--|--|
| LF111 / LF112 (ein Kamin) | 0,05 | 3 | 13.000 |

2.3.1.8 Gebäude Rt201

Abluft Sägerei

| Emissionsquelle | Gesamtstaub [mg/m ³] | Betriebsvolumenstrom, feucht [m ³ /h] |
|-----------------|----------------------------------|--|
| Q1 | 10 | 18.000 |

Die unter 2.3.1. nicht kursiv gestellten Grenzwerte sind als Halbstundenmittelwerte festgelegt, da diese sich aus der TA Luft ergeben. Die *kursiv gestellten* Grenzwerte für den Parameter „Organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff“ sind als Stundenmittelwerte festgelegt, da sich diese Grenzwerte aus der 31. Blm-SchV ergeben.

2.3.2 Folgende in früheren Zulassungen festgesetzte Grenzwerte werden ersatzlos aufgehoben:

- Rt131 LF65 (Gesamtkohlenstoff)
- Rt131 LF89 (Gesamtkohlenstoff)
- Rt141a LF191/LF192 (HCl)
- Rt141a LF193/LF194 (HCl)
- Rt141a LF195/196 (HCl)
- Rt141a LE151 (alle Grenzwerte)
- Rt141a LF241/LF242* (Gesamtkohlenstoff)

- 2.3.3 Nach Inbetriebnahme aller Anlagen der Halbleiterfabrik sollen die Emissionsmessungen für die Parameter der TA Luft an den Emissionsquellen, sofern technisch oder organisatorisch möglich, zukünftig alle drei Jahre im gleichen Zeitraum stattfinden.
- Dies gilt auch für den Grenzwert „Gesamtkohlenstoff“ aus der 31. BImSchV, sofern die Kriterien des § 6 Abs. 2 der 31. BImSchV für eine dreijährliche Messung erfüllt sind.
- 2.3.4 Die Messungen sind bei den Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.
- 2.3.5 Die Emissionsmessungen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen.
- 2.3.6 Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie zum Beispiel einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
- 2.3.7 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen. Die Messplanung ist rechtzeitig 2 Wochen vor Beginn der Messung dem Regierungspräsidium vorzulegen. Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium innerhalb von 12 Wochen nach der Messung vorzulegen.
- 2.3.8 Die Anforderungen bezüglich der Emissionen an Luftschaadstoffen sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.
- 2.3.9 Störungen an den Abluftreinigungsanlagen der Halbleiterfabrik bei welchen eine Abführung der Abluft ohne ausreichende Abreinigung erfolgt, sind dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens an dem auf das Auftreten der Störung folgenden Werktag per Email mitzuteilen. Der Betreiber hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen.

2.3.10 Beim Verarbeiten, Fördern und ggfs. Umfüllen von den flüssigen organischen Stoffen (nicht veröffentlicht) und (nicht veröffentlicht) sind die in Nummer 5.2.6 der TA Luft genannten Maßnahmen hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Pumpen, Verdichter, Flanschverbindungen und Absperr- und Regelorganen anzuwenden. Dies ist dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen darzulegen.

2.3.11 Ableitbedingungen

Die Abluft der nachfolgend genannten Quellen der Halbleiterfabrik ist grundsätzlich über Schornsteine mit den jeweils bezeichneten Höhen abzuleiten:

| Gebäude | Emissionsquellen | Schornsteinhöhe über Grund gemäß TA Luft Berechnung [m] |
|----------------|-------------------------|--|
| Rt131 | LF41 | 17,0 |
| Rt131 | LF42 | 17,0 |
| Rt131 | LF43 | 17,9 |
| Rt131 | LF44* | 18,7 |
| Rt131a | LF11 | 23,1 |
| Rt131a | LF12 | 23,1 |
| Rt131a | LF13* | 23,1 |
| Rt131a | LE01 | 23,2 |
| Rt131a | LF21 | 25,0 |
| Rt131a | LF22 | 25,0 |
| Rt131a | LF23* | 25,0 |
| Rt140 | LF111 | 26,0 |
| Rt140 | LF112 | 26,0 |
| Rt140 | LF113* | 26,0 |
| Rt141 | LF011 | 26,2 |
| Rt141 | LF012 | 27,0 |
| Rt141 | LF013* | 27,6 |
| Rt141 | LF031 | 26,6 |
| Rt141 | LF032 | 27,0 |

| | | |
|---------------|-------------------|------|
| Rt141 | LF033* | 27,0 |
| Rt141 | LF041 | 28,9 |
| Rt141 | LF042 | 28,9 |
| Rt141 | LF043* | 29,9 |
| Rt141 | LE051 | 30,3 |
| Rt141a | LF271 | 30,7 |
| Rt141a | LF111 | 28,3 |
| Rt141a | LF112 | 28,3 |
| Rt141a | LF113* | 29,6 |
| Rt141a | LF131 | 28,9 |
| Rt141a | LF132 | 31,4 |
| Rt141a | LF133* | 28,9 |
| Rt141a | LF141 | 28,9 |
| Rt141a | LF142 | 28,9 |
| Rt141a | LF143* | 28,9 |
| Rt141a | LE152 | 33,2 |
| Rt141b | E6 | 47,3 |
| Rt141b | E7 | 47,3 |
| Rt141b | E8* | 47,3 |
| Rt141b | E9 | 47,3 |
| Rt141b | E10 | 47,3 |
| Rt141b | E11* | 47,3 |
| Rt141b | E12 | 47,3 |
| Rt141b | E13 | 47,3 |
| Rt141b | E14* | 47,3 |
| Rt144 | LF111/112 | 18,2 |
| Rt201 | Q1 Sägerei | 34,0 |

*redundante Emissionsquellen

Die vorgenannten **fett** markierten Quellen sollen grundsätzlich bei zukünftigen wesentlichen Änderungen an den verbundenen Anlagen auf die in der Tabelle

genannten Höhen angepasst werden, da diese aktuell nicht den nach TA Luft erforderlichen Höhen entsprechen.

2.3.12 Sollten sich bei einer noch folgenden Kaminhöhenberechnung (z.B. im Rahmen eines weiteren Genehmigungsverfahrens) nach den Nummern 5.5.2.2 und 5.5.2.3 der TA Luft andere Kaminhöhen ergeben, so sollen diese umgesetzt werden.

2.4 Abwasser

- 2.4.1 Den Abwasserbehandlungsanlagen der Halbleiterfabrik darf nur das in der Planung nach Art und Menge vorgesehene Abwasser zugeleitet werden. Sonstiges gewerbliches und sanitäres Abwasser sowie Niederschlagswasser ist gesondert nach den jeweils gültigen Bestimmungen abzuleiten.
- 2.4.2 An die Menge und Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers der Halbleiterfabrik werden an folgenden Stellen die aufgeführten Anforderungen gestellt:

2.4.2.1 Infrastrukturgebäude Rt137

**Endkontrollstelle WA05 B42 - Abwasser aus Behandlungsanlagen (Was-
seraufbereitung, Neutralisation, Ultrafiltration, Fluoridfällung) WA01-03
WA08 und WR17**

| | |
|-----------------|----------------------------|
| Abwassermenge | max. 120 m ³ /h |
| pH-Wert | 6,0 - 9,5 |
| Fluorid, gesamt | max. 50 mg/l |

Zwischenkontrollstelle B45 in Rt141

Abwasser aus Ionenaustauscheranlagen WA40 (anschließend Weiterleitung zu Rt137)

| | |
|---------------|---------------------------|
| Abwassermenge | max. 30 m ³ /d |
| Nickel | max. 0,50 mg/l |
| Zink | max. 2,0 mg/l |
| Kupfer | max. 0,50 mg/l |
| Palladium | max. 0,50 mg/l |
| Blei | max. 0,50 mg/l |
| Silber | max. 0,10 mg/l |

Gold max. 0,50 mg/l

Zwischenkontrollstelle B323 in Rt 131a
Vorbehandlung auf Germanium WA 32 (anschließend Weiterleitung zu
Rt137)

Germanium max. 0,50 mg/l

2.4.2.2 Infrastrukturgebäude Rt144

Endkontrollstelle WA 150 - Abwasser aus Behandlungsanlagen (Neutralisation, Fluoridfällung, Ultrafiltration, Schwermetallfällung) WA100-900 (ohne WA800)

Abwassermenge max. 120 m³/h

Temperatur max. 35 Grad Celsius

pH-Wert 6,0 - 9,5

absetzbare Stoffe max. 1,0 ml/l

Fluorid, gesamt max. 50 mg/l

Wolfram max. 2,0 mg/l

Zwischenkontrollstelle B73 in Rt144 - Abwasser nach Metallfällung WA 700 (Weiterbehandlung in Rt144)

Abwassermenge max. 5 m³/h

Nickel max. 0,50 mg/l

Kupfer max. 0,50 mg/l

Zink max. 2,0 mg/l

Sulfid, leicht freisetzbar max. 1,0 mg/l

2.4.2.3 Infrastrukturgebäude Rt 144a

Endkontrollstelle EK100 - Abwasser aus Neutralisationsanlage

Abwassermenge max. 110 m³/h

Temperatur max. 35 Grad Celsius

pH-Wert 6,0 – 9,5

Zwischenkontrollstelle EK200 - Abwasser aus Fluoridfällung (geht in EK 100)

| | |
|-------------------|---------------------------|
| Abwassermenge | max. 84 m ³ /h |
| Absetzbare Stoffe | max. 1 ml/l |
| Fluorid, gesamt | max. 50 mg/l |

Zwischenkontrollstelle EK301 (geht in EK 100)

| | |
|-----------------------|---------------------------|
| Abwassermenge | max. 26 m ³ /h |
| abfiltrierbare Stoffe | max. 50 mg/l |
| Arsen | max. 0,1 mg/l |
| AOX | max. 0,2 mg/l |

Endkontrollstellen EK300 - Abwasser aus Wasseraufbereitung

| | |
|-----------------------|---------------------------|
| Abwassermenge | max. 40 m ³ /h |
| abfiltrierbare Stoffe | max. 50 mg/l |
| Arsen | max. 0,1 mg/l |
| AOX | max. 0,2 mg/l |

Endkontrollstelle EK400 - Abwasser aus Abflutung Kühlkreisläufe

| | |
|---|---------------------------|
| Abwassermenge | max. 50 m ³ /h |
| AOX | max. 0,15 mg/l, |
| AOX nach Durchführung einer Stoß-behandlung mit mikrobiotischen Wirkstoffen | max. 0,5 mg/l |
| Chlordioxid, angegeben als Chlor | max. 0,3 mg/l |
| Bakterienleuchthemmung | max. 12 |

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) gilt als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

2.4.2.4 Einleitstelle Abwässer aus den Verdunstungskühllanlagen (Rt131, Rt137, Rt144, Rt144a) vor Vermischung mit anderem Abwasser (insgesamt 24 VKA)

| | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| Abwassermenge | max. 59.000 m ³ /a |
| Chlordioxid, angegeben als Chlor | max. 0,3 mg/l |
| AOX | max. 0,5 mg/l |

2.4.3 Die Abwasserbehandlungsanlagen der Halbleiterfabrik unterliegen der amtlichen Kontrolle. Die Überprüfung und Probenahme erfolgt in der Regel bis zu viermal jährlich im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen. Bei Beanstandungen kann die Anzahl der Probenahmen erhöht werden.

Die Kosten für die amtliche Überwachung hat die Anlagenbetreiberin zu tragen.

2.4.4 Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte bzw. deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probenahmen aus Abwasserteilströmen, nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich. In begründeten Fällen kann das Abwasser auf weitere Schadstoffe untersucht werden. Die Festsetzung weiterer Anforderungen bleibt vorbehalten.

2.4.5 Die Festsetzung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten, falls sich herausstellen sollte, dass sich die abgeleiteten Abwässer und ihre Inhaltsstoffe nachteilig auf die Sammelkläranlage auswirken.

2.5 Löschwasserrückhaltung Halbleiterfabrik

2.5.1 Folgende Volumina sind antragsgemäß für mit ausgetretenen wassergefährden Stoffen verunreinigtem Löschwasser mindestens bereitzuhalten:

| Gebäude | Volumen in m³ |
|----------------|---------------------------------|
| Rt 131 | 150 |
| Rt 131a | 150 |
| Rt 136 | 105 |
| Rt 137 | 40 |
| Rt 140 | 317 |
| Rt 141 | 172 |
| Rt 141a | 150 |

| | |
|---------|-----|
| Rt 141b | 556 |
| Rt 144 | 250 |
| Rt 144a | 370 |
| Rt 201 | 282 |

- 2.5.2 Die Werkfeuerwehr hat ausreichend mobile Löschwasserrückhaltesysteme für den Fall, dass die berechneten Volumina nicht ausreichen, bereitzuhalten.

2.6 Ausgangszustandsbericht

Die vorhandenen Grundwassermessstellen B2/18, GWM P 1 und Rt 150 West, die den generellen Grundwasserabstrom der Halbleiterfabrik erfassen, sind für eine langfristige Kontrolle über den Betriebszeitraum der Anlage heranzuziehen. Der Kontrollturnus soll 5 Jahre betragen. Parameterumfang und Probenahmestellen sind rechtzeitig mit dem Regierungs-präsidium Tübingen abzustimmen.

2.7 Brandschutz

- 2.7.1 Die Brandschutzkonzepte, der im Antrag genannten Gebäude, sind zu überprüfen und müssen, falls erforderlich, vor Ausführung der Maßnahme in direkter Abstimmung mit der Werkfeuerwehr entsprechend aktualisiert werden.
- 2.7.2 Während der Baumaßnahmen im Bereich Deckentransportsystem ist ständig auf die Einhaltung bzw. Sicherstellung der Brandabschnitte zu achten, bis das System vollständig und inklusive des anlagentechnischen Brandschutzes in Betrieb geht. Zu diesem Zweck müssen z.B. temporäre Brandschotts eingesetzt werden.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt am Betriebsstandort (Tübinger Straße 123, Reutlingen) eine Anlage („Rt141a/Rt141b“) zur Behandlung von Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch von vorliegend

mehr als 200 Tonnen je Jahr (§§ 1, 3 in Verbindung mit Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Mit Antrag vom 17.06.2024, zuletzt ergänzt am 05.06.2025 beantragte die Antragstellerin die Verbindung der einzelnen Fertigungen mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen in Form von Transportbändern oder auch nicht automatisiertem Transport der Wafer zwischen den verschiedenen Gebäuden. Die zunächst beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Email der Antragstellerin vom 25.07.2024 wieder zurückgenommen.

Die Stadt Reutlingen (Brandschutz) hat mit Nachricht vom 14.08.2024 (Bauverzeichnis-Nummer: S2024008) dem Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen zugestimmt.

3.2 Rechtliche Gründe

3.2.1 Genehmigungserfordernis und Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die Verbindung der einzelnen Fertigungen mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen (z.B. in Form von Transportsystemen und Medienleitungen) zwischen den verschiedenen Gebäuden.

Durch die gemeinsamen Betriebseinrichtungen sind die Anforderungen nach § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV gegeben, d. h. mehrere Halbleiterfertigungen derselben Art stehen in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang und bilden zusammen eine gemeinsame Anlage mit den Nebeneinrichtungen (vgl. hierzu unten „Anlagenabgrenzung“).

Die geplante Änderung stellt eine Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Lösemittelverbrauchsanlage dar, die einer Änderungsgenehmigung bedarf, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können (z.B. Abwasser) und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sind (wesentliche Änderung).

Änderungen der Anlage (hier: Erweiterung der IE-Anlage „Rt141a/Rt141b“) zur Behandlung von Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch von vorliegend mehr als 200 Tonnen je Jahr (§ 1

Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 5.1.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV, „G“) werden gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG (d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt.

Am 2.8.2024 erfolgte die Bekanntmachung des Vorhabens im amtlichen Veröffentlichungsblatt „Staatsanzeiger“ und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen von Montag, dem 12.08.2024 bis zum Donnerstag, den 12.09.2024 (jeweils einschließlich) im Regierungspräsidium und im Landratsamt Reutlingen zur Einsichtnahme aus, da die Antragstellerin der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet widersprochen hat.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Mit Bekanntmachung vom 25.10.2024 im amtlichen Veröffentlichungsblatt „Staatsanzeiger“ und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums wurde der für Freitag, den 15.11.2024 geplante Erörterungstermin abgesagt, da keine Einwendungen erhoben wurden.

3.2.2 Anlagenabgrenzung Halbleiterfabrik

Die Anlage gemäß 5.1.1.1. der 4. BImSchV besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Halbleiterfertigungsanlagen mit Verbrauch organischer Lösungsmittel in Gebäude Rt131-Rt131a
- Halbleiterfertigungsanlagen mit Verbrauch organischer Lösungsmittel in Gebäude Rt140-Rt141
- Halbleiterfertigungsanlagen mit Verbrauch organischer Lösungsmittel in Gebäude Rt141a
- Halbleiterfertigungsanlagen mit Verbrauch organischer Lösungsmittel in Gebäude Rt141b

Der Anlage werden folgende, im Antrag aufgeführte, dienende Nebeneinrichtungen zugeordnet:

- Halbleiterfertigungsanlagen ohne Verbrauch organischer Lösungsmittel
- dezentrale Abwasservorbehandlungsanlagen und zentrale Abwasserbehandlungsanlagen
- Chemikalienversorgungsanlagen (gasförmig** + flüssig)
- Chemikalienentsorgungsanlagen
- Reinstwasserversorgungsanlagen

- Zuluftversorgungsanlagen
- Abluftanlagen und Abluftbehandlungsanlagen
- Netzersatzanlagen mit Tankanlagen in Rt129, RT140b, RT144, Rt144a, Rt144b, RT 146, RT148, Rt204
- Kälteversorgungsanlagen
- Abfallsammelstelle Rt 136
- Sägerei 201

**Die Chemikalienversorgungsanlagen für Gase beginnen erst ab einem definierten Übergabepunkt nach den Lageranlagen für Gase.

Auf dem Betriebsgelände befinden sich noch diverse weitere Betriebseinrichtungen. Diese sind jedoch nicht Teil der Halbleiterfabrik im Sinne der 4.BImSchV. Dies gilt insbesondere für die von externen Dienstleistern betriebenen diversen Lageranlagen für Gase, die Luftzerlegungsanlagen, das BHKW sowie das Gefahrstofflager Rt134.

3.2.3 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG)

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage liegen vor (vergleiche dazu folgende Ausführungen).

3.2.3.1 Immissionsschutz

Allgemeines

Die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften werden eingehalten.

Die Obergrenze von 750 Tonnen Verbrauch von organischen Lösemitteln pro Jahr dient der Abgrenzung gemäß 4.BImSchV und wurde von der Firma Bosch in dieser Höhe beantragt.

Um behördlicherseits ggf. Maßnahmen veranlassen zu können wurde Nebenbestimmung Nummer 2.1.1 formuliert.

Die gesetzte Frist orientiert sich an der Frist zur E-PRTR-Berichterstattung. Die Verwendung des Musters zur Berichterstattung ist üblich im Regierungsbezirk Tübingen (Nebenbestimmung Nummer 2.1.2).

Auf dem Betriebsgelände der Firma Bosch befinden sich diverse Mengen an Gefahrstoffen. Auf Grund verschiedener Betreiberfunktionen werden nicht alle gehandhabten Gefahrstoffe der Firma Bosch im Sinne der 12. BImSchV zugeordnet. Um regelmäßig plausibilisieren zu können, ob die 12. BImSchV weiterhin nicht einschlägig ist, ist eine Zusammenfassung der Berechnung mit dem Jahresbericht vorzulegen (Nebenbestimmung Nummer 2.1.3).

Um die Kommunikation zwischen dem Regierungspräsidium Tübingen und der Firma Bosch effizient halten zu können, ist eine zentrale Ansprechperson (fachlich aufgeteilt auch mehrere Ansprechpersonen möglich) zu benennen. Diese sollen die Aufgabe haben, behördliche Anliegen innerhalb der Firma an die richtigen Personen/Stellen weiterzuleiten und die Rückmeldungen zu koordinieren (Nebenbestimmung Nummer 2.1.4).

Lärm

Mit der Schallimmissionsprognose des Büros Gerlinger+Merkle vom 13.06.2024 (23-035/21) wurde der Nachweis erbracht, dass die Zusatzbelastung der Halbleiterfabrik die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschreitet. Die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums gemäß Nummer 3.2.1 der TA Lärm wurde erbracht. Die Vorbelastung war somit nicht zu bestimmen.

Lärmgrenzwerte

Relevante Immissionsorte, an denen die Zusatzbelastung durch die Halbleiterfabrik mehr als 10 dB(A) unter dem für diesen Ort maßgebenden Immissionsrichtwert liegt (hier alle IPs tags sowie zusätzlich IP 7 und IP13 nachts), zählen nicht zum Einwirkungsbereich der Halbleiterfabrik (2.2 TA Lärm). Deshalb wird für diese Immissionsorte, abweichend vom Gutachten, der Immissionsrichtwert für diesen Punkt nach TA Lärm, vermindert um 10 dB, festgesetzt.

Für die relevanten Immissionsorte, an denen die Zusatzbelastung durch die Halbleiterfabrik weniger als 10 dB, jedoch mehr als 6 dB unter dem Immissionsrichtwert liegt, werden die im Gutachten genannten Beurteilungspegel, festgesetzt.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.4 ermöglicht der Überwachungsbehörde bei möglichen Überschreitungen der festgelegten Immissionswerte diese überprüfen und plausibilisieren zu können.

Luftschadstoffe

Die Grenzwerte wurden antragsgemäß festgesetzt. Die Nebenbestimmung Nummer 2.3.1 führt dabei auch Grenzwerte auf, die bereits in anderen Bescheiden festgesetzt waren.

Die Grenzwerte beruhen auf den allgemeinen Vorgaben der TA Luft (Nummer 5.2) und des Anhangs III der 31. BImSchV (Tätigkeiten 2.1 Oberflächenreinigung und 8.1 Beschichten). Für die Anlagennummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV gibt es keine speziellen Regelungen in der TA Luft. Die kursiv gestellten Grenzwerte ergeben sich aus der 31. BImSchV, die übrigen aus der TA Luft, wobei in Teilen durch die Antragstellerin auch niedrigere Grenzwerte als nach den o.g. Regelwerken möglich beantragt wurden. Dies begründet sich vor allem mit der Ausbreitungsrechnung, der Schornsteinhöhenbestimmung und den Anforderungen für die kontinuierliche Messung.

Für die Quellen LF041, LF042 und LF043 von Gebäude Rt141 sowie für die Quellen LF141, LF142 und LF143 von Gebäude Rt141a wurde nicht der Grenzwert aus Nr. 8.1.3 des Anhangs III der 31. BImSchV herangezogen, da es sich hier um gefasste unbehandelte Quellen handelt. Es wurde stattdessen die TA Luft als Erkenntnisquelle herangezogen um auch hier dem Vorsorgegrundsatz gerecht zu werden.

Um die maximal zulässigen Frachten berechnen zu können, wurden die maximalen Abluftmengen der Quellen festgelegt.

Bei Abluft (PAL-N) bei RT141 wurde für Hydroxylamin kein Grenzwert festgesetzt, da der sich durch direkten Zerfall zu Ammoniak rechnerisch ergebende Ammoniakwert im Rohgas weit unter dem Grenzwert nach TA Luft liegen würde.

In der Immissionsprognose des Büros Lohmeyer vom April 2024 (Projekt 20875-23-03), korrigiert im Februar 2025, wird bestätigt, dass

- der angesetzte Beurteilungswert für HCl im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten wird,
- der Grenzwert für HF zum Schutz vor erheblichen Nachteilen sowie zum Schutz sehr empfindlicher Tiere und Pflanzen an allen Beurteilungspunkten deutlich unterschritten wird,

- der Beurteilungswert für HF an keinem relevanten Beurteilungspunkt überschritten wird,
- die Irrelevanzschwelle für Gesamtkohlenstoff an keinem relevanten Beurteilungspunkt überschritten wird,
- die Irrelevanzschwelle des Staubniederschlags eingehalten wird,
- die Irrelevanzschwelle von PM₁₀ an keinem Beurteilungspunkt überschritten wird,
- der Immissions-Jahreswert von PM_{2,5} auf allen Flächen eingehalten wird,
- keine Beeinträchtigung durch NH₃ im Umkreis der Halbleiterfabrik vorliegt,
- die Irrelevanzschwelle von NO₂ zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen eingehalten wird und
- das Abschneidekriterium gemäß TA Luft für die Stickstoffdeposition im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops und der FFH-Mähwiesen südlich und nördlich der Halbleiterfabrik eingehalten wird.

Die Angaben in der Prognose sind plausibel.

Aufhebung von in anderen Bescheiden festgesetzter Grenzwerte (Nebenbestimmung Nummer 2.3.2):

- Rt131 LF65 (Gesamtkohlenstoff)
 - o Die Quelle hat einen Grenzwert aus der Genehmigung Rt131a. Es handelt sich um die Absaugung der Chemieversorgungskabinette mit hohem Verdünnungsgrad wegen des Explosionsschutzes. Daher keine/sehr geringe Emissionen. Hier wurde im Durchschnitt der letzten 9 Jahre weniger als 10 mg/m³ gemessen.
- Rt131 LF89 (Gesamtkohlenstoff)
 - o Die Quelle hat einen Grenzwert aus der Genehmigung Rt131a. Es handelt sich um die Absaugung der Absaugung der Chemieversorgungskabinette mit hohem Verdünnungsgrad wegen des Explosionsschutzes. Daher keine/sehr geringe Emissionen. Hier wurde im Durchschnitt der letzten 9 Jahre weniger als 5 mg/m³ gemessen.
- Rt141a LF191/LF192 (HCl)
 - o Diese Quelle hat einen Grenzwert aus der Genehmigung Rt141b, bezogen auf die unverdünnte Wasserstoffabluft der EPI-Prozesse (224 m³/h).

Aufgrund des Explosionsschutzes nicht bzw. nur unter extrem hohen Aufwand messbar, aufgrund sehr effektiver Abluftreinigung und großer Verdünnung im Kamin vernachlässigbare Emissionen an HCl. Die hohe Verdünnung ist eine Sicherheitsmaßnahme und nötig, um den Wasserstoff aus dem Prozess unter die untere Explosionsgrenze (UEG) zu bringen. Das hat zur Folge, dass die ohnehin geringe HCl Konzentration bis in den Bereich der Bestimmungsgrenze verdünnt wird und so kaum messtechnisch zu erfassen ist.

- Rt141a LF193/LF194 (HCl)
 - o Diese Quelle hat einen Grenzwert aus der Genehmigung Rt141b, bezogen auf die unverdünnte Wasserstoffabluft der EPI-Prozesse (224 m³/h). Aufgrund des Explosionsschutzes nicht bzw. nur unter extrem hohen Aufwand messbar, aufgrund sehr effektiver Abluftreinigung und großer Verdünnung im Kamin vernachlässigbare Emissionen an HCl. Die hohe Verdünnung ist eine Sicherheitsmaßnahme und nötig, um den Wasserstoff aus dem Prozess unter die UEG zu bringen. Das hat zur Folge, dass die ohnehin geringe HCl Konzentration bis in den Bereich der Bestimmungsgrenze verdünnt wird und so kaum messtechnisch zu erfassen ist.
- Rt141a LF195/196 (HCl)
 - o Diese Quelle hat einen Grenzwert aus der Genehmigung Rt141b, bezogen auf die unverdünnte Wasserstoffabluft der EPI-Prozesse (1.500 m³/h). Aufgrund des Explosionsschutzes nicht bzw. nur unter extrem hohen Aufwand messbar, aufgrund sehr effektiver Abluftreinigung und großer Verdünnung im Kamin. Die hohe Verdünnung ist eine Sicherheitsmaßnahme und nötig, um den Wasserstoff aus dem Prozess unter die UEG zu bringen. Das hat zur Folge, dass die ohnehin geringe HCl Konzentration bis in den Bereich der Bestimmungsgrenze verdünnt wird und so kaum messtechnisch zu erfassen ist.
- Rt141a LE151 entfällt (alle Grenzwerte)
 - o Die thermische Nachverbrennung ist mittlerweile stillgelegt und durch KNV LE152 ersetzt.
- Rt141a LF241/LF242* entfällt (Gesamtkohlenstoff)
 - o Die Quelle hat einen Grenzwert aus der Genehmigung Rt141a von 2007. Es handelt sich um die Absaugung der Chemieversorgungskabinette mit

hohem Verdünnungsgrad wegen des Explosionsschutzes. Es gibt keine oder nur sehr geringe Emissionen.

Die antragsgemäßen Begründungen zum Wegfall der bereits festgesetzten Grenzwerte sind plausibel.

Des Weiteren wurden für folgende Quellen keine Grenzwerte festgesetzt:

- Rt131 LF71
 - o Unterdrucküberwachter Grauraum mit großem Anteil Raumabluft, Emissionen im Gesamtluftstrom sehr gering.
- RT 137 LF05
 - o Dachentlüftung der Abwasserführung/Behälter. Keine oder sehr geringe Emissionen.
- RT 140 LF221/222 und 231/232
 - o Schrankabsaugung der Gaskabinette, nur belastet bei Havarie/Leckage im Gaskabinett.
- Rt141 LF72
 - o Wurde stillgelegt, momentan nur Redundanzquelle, wird mittelfristig zurückgebaut.
- Rt141 LF51
 - o Schrankabsaugung der Gaskabinette, nur belastet bei Havarie/Leckage im Gaskabinett.
- Rt141 LF52
 - o Schrankabsaugung der Gaskabinette, nur belastet bei Havarie/Leckage im Gaskabinett.
- Rt141 LF61
 - o Schrankabsaugung der Gaskabinette, nur belastet bei Havarie/Leckage im Gaskabinett.
- Rt141 LF62
 - o Schrankabsaugung der Gaskabinette, nur belastet bei Havarie/Leckage im Gaskabinett.
- Rt141a LF221
 - o Schrankabsaugung der Gaskabinette, nur belastet bei Havarie/Leckage im Gaskabinett.

- Rt141a LF222
 - o Schrankabsaugung der Gaskabinette, nur belastet bei Havarie/Leckage im Gaskabinett.
- Rt141a LF223
 - o Schrankabsaugung der Gaskabinette, nur belastet bei Havarie/Leckage im Gaskabinett.
- Rt141a LF224
 - o Schrankabsaugung der Gaskabinette, nur belastet bei Havarie/Leckage im Gaskabinett.
- Rt141a LF231
 - o Schrankabsaugung der Gaskabinette, nur belastet bei Havarie/Leckage im Gaskabinett.
- Rt141a LF232
 - o Schrankabsaugung der Gaskabinette, nur belastet bei Havarie/Leckage im Gaskabinett.
- Rt141a LF251
 - o Schrankabsaugung der Gaskabinette, nur belastet bei Havarie/Leckage im Gaskabinett.
- Rt141a LF252
 - o Schrankabsaugung der Gaskabinette, nur belastet bei Havarie/Leckage im Gaskabinett.
- Rt201 LF301-304
 - o Neutrale Abluft - keine relevanten Emissionen nach TA-Luft an der Emissionsquelle.

Um den betrieblichen und behördlichen Aufwand bei den Messungen so gering wie möglich zu halten, sollen alle Anlagen der Halbleiterfabrik nach zulässiger rechtlicher Möglichkeit im gleichen Rhythmus gemessen werden. Auf eine kontinuierliche Messung kann antragsgemäß verzichtet werden (Nebenbestimmung Nummer 2.3.3). Die Schwellenwerte gemäß TA Luft für eine kontinuierliche Messung sind zwar in Summe für die Schadstoffe HCl, NH₃ und Gesamt-C überschritten, jedoch stellt keine der einzelnen Quellen eine relevante Quelle im Sinne der Nummer 5.3.3.1 TA Luft dar.

Die Nebenbestimmungen Nummern 2.3.4 bis 2.3.8 dienen der Umsetzung der Vorgaben zur Emissionsmessung der TA Luft sowie der 31. BlmSchV.

Um ggf. Anordnungen treffen zu können, ist die Behörde schnellstmöglich zu informieren (Nebenbestimmung Nummer 2.3.9).

Für die Schornsteine wurde im Rahmen der Immissionsprognose des Büros Lohmeyer vom April 2024 (Projekt 20875-23-03), ergänzt im Februar 2025, eine Kaminhöhenberechnung durchgeführt.

Damit die Ableitbedingungen dem Stand der Technik entsprechen, sollen die Kamine gemäß Nebenbestimmung Nummer 2.3.11 errichtet/abgeändert werden. Für die **fett** markierten Schornsteine gilt zunächst ein Bestandsschutz gemäß Nummer 5.5 TA Luft. Dieser Bestandsschutz erlischt bei wesentlichen Änderungen jedoch. Ausnahmen können unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium zugelassen werden (Nebenbestimmungen Nummern 2.3.11 bis 2.3.122).

Folgende Bestandsschornsteine müssen antragsgemäß wegen geringen Emissionsmassenströmen, geringen Betriebszeiten oder Unverhältnismäßigkeit nicht erhöht werden:

- Rt131 LF43 und Rt131 LF44: unverhältnismäßig, da Schornsteinkonstruktion keine Erhöhung zulässt und Rt131 mit Emissionsquellen in absehbarer Zeit stillgelegt werden wird.
- Rt131a LF21, Rt131a LF22, Rt131a LF23: unverhältnismäßig, da Rt131a mit Emissionsquellen in absehbarer Zeit stillgelegt werden wird.
- Rt141a LE151: Anlage dient nur noch der Redundanz, damit geringe Betriebszeiten sowie geringe Emissionsmassenströme.

3.2.3.2 Wasser/Abwasser

Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften werden eingehalten.

Damit es zu keiner Verdünnung kommt, wurde Nebenbestimmung Nummer 2.4.1 formuliert.

Gemäß § 1 Abs. 2 der AbwV müssen entsprechende Grenzwerte für die Anlagen gemäß Stand der Technik festgesetzt werden. Die hier aufgeführten Grenzwerte stammen aus bereits bestehenden Genehmigungen.

Um die maximal zulässigen Frachten berechnen zu können, wurden die maximalen Abwassermengen der Endkontrollsäume festgelegt (Nebenbestimmung Nummer 2.4.2)

Um die Einhaltung der Abwassergrenzwerte kontrollieren zu können, werden gemäß § 100 WHG die Abwasserströme regelmäßig amtlich überwacht (Nebenbestimmung Nummer 2.4.3).

Sollte es hier zu Auffälligkeiten kommen, kann auf Grund von Nebenbestimmungen die amtliche Kontrolle angepasst werden (Nebenbestimmung Nummer 2.4.4).

Da relativ große Abwassermengen anfallen können, wurde Nebenbestimmung Nummer 2.4.5 aufgenommen.

Mit diesem Antrag wurde eine Aufspaltung der Verdunstungskühlungen zur „Halbleiterfabrik“ und den sonstigen Anlagen vorgenommen. Für die Verdunstungskühlungen der sonstigen Anlagen wird eine separate wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung erteilt.

Löschwasserrückhaltung

Um das im Brandfall, möglicherweise mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Löschwasser auffangen zu können, wurden die Volumen antragsgemäß festgesetzt. (Nebenbestimmung Nummer 2.5.1). Die Berechnungen wurden bereits im Rahmen von früheren Verfahren durchgeführt

Sollte mehr verunreinigtes Löschwasser anfallen, können die mobilen Barrieren genutzt werden (Nebenbestimmung Nummer 2.5.2).

3.2.3.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Mit Nebenbestimmung Nummer 2.6 können über den integralen Ansatz der Abstromkontrolle ggf. auftretende Beaufschlagungen des Grundwassers mit den relevanten, gefährlichen Stoffen erkannt werden.

3.2.3.4 Naturschutz

Das Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition von 5 kg/(ha*a) gemäß Anhang 9 der TA Luft (2021) wird im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope sowie der FFH-Mähwiesen südlich und nördlich der Robert Bosch GmbH eingehalten.

Auch die Grenzwerte für HF und NO₂, zum Schutz sehr empfindlicher Tiere und Pflanzen, werden deutlich unterschritten bzw. eingehalten.

3.2.3.5 Brandschutz

Die Stadt Reutlingen hat bei Beachtung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben aus brandschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

3.2.4 Gebühr

(nicht veröffentlicht)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

RECHTSBELEHRUNG

4. Hinweise

4.1 Allgemein

Sofern in dieser Entscheidung nichts Anderes bestimmt ist, behalten die bestehenden Entscheidungen weiterhin ihre Gültigkeit.

4.2 Immissionsschutz

4.2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

4.2.2 Auf Grund der Tätigkeit „Oberflächenbehandlung mit Lösungsmittel mit einem Verbrauch größer 200 t/a“ ist nach der Europäischen PRTR-Verordnung (Tätigkeit Nummer 9 c) des Anhang I) die Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden zu berichten.

Gemäß SchadRegProtAG hat die jährliche Berichterstattung durch den Anlagenbetreiber über die bundeseinheitliche Software (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/luft/prtr>) zu erfolgen.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium erstmalig spätestens bis zum 30. April 2026 für das Jahr 2025 und danach jeweils spätestens zum 30. April eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr vorzulegen.

4.2.3 Die der Halbleiterfabrik dienenden Netzersatzanlagen (NEAs) sowie die USV-Anlagen fallen unter die 44. BImSchV. Die Anforderungen der Verordnung sind einzuhalten. Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:

- a. Für die Netzersatzanlagen im Heizölbetrieb gelten gemäß der aktuell geltenden 44. BImSchV folgende Grenzwerte:

| Staub [mg/m ³] (da alle Anlagen ohne Rußfilter) | Formaldehyd [mg/m ³] |
|---|----------------------------------|
| 50 | 60 |

- b. Mit Inbetriebnahme neuer NEAs sind die in Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.
 - c. Die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid im Abgas der NEAs sind durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen. Es werden keine Grenzwerte für diese Stoffe festgesetzt.
- Die Halbleiterfabrik fällt unter die 31. BImSchV. Die Tätigkeiten gemäß Anhang II sind die „Reinigung der Oberflächen von Materialien oder Produkten“ (2) und das „Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen“ (8.1). Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass
- a. die diffusen Emissionen aus der Tätigkeit „Reinigung“ (Nummer 2.1.1, Anhang III der 31. BImSchV) 10 bzw. 15% der dort jährlich eingesetzten Lösungsmittel nicht überschreiten dürfen.
 - b. die diffusen Emissionen aus der Tätigkeit „Beschichtung“ (Nummer 8.1.5, Anhang III der 31. BImSchV) 10 % der dort jährlich eingesetzten Lösungsmittel nicht überschreiten dürfen.
 - c. Messungen an den Quellen, die mit Grenzwerten aus der 31.BImSchV belegt wurden (*kursiv* gestellt), grundsätzlich jährlich durchzuführen sind. Sollten die Schwellen des § 6 Abs. 2 unterschritten werden, reicht eine dreijährliche Messung aus.
 - d. zusätzlich zu den Emissionsgrenzwerten der Nummer 8.1.3 des Anhangs III der 31. BImSchV ein Grenzwert für die Gesamtemissionen von 0,2 kg VOC/kg Feststoffzufuhr gilt.
 - e. dass die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanz von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten

Sachverständigen feststellen zu lassen ist, und zwar zu folgenden Zeitpunkten:

- bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme und danach in jedem dritten Kalenderjahr und
- bei bestehenden Anlagen erstmals drei Jahre nach dem 16. Januar 2024 und danach in jedem dritten Kalenderjahr.

4.2.4 Auf die Betreiberverpflichtungen der EKVO BW, insbesondere der

- a. produktionsbezogenen,
- b. anlagenbezogenen und
- c. ablaufbezogenen Eigenkontrollen

wird hingewiesen.

4.2.5 Auf die Betreiberverpflichtungen der AwSV, insbesondere

- a. der Prüfpflichten gemäß § 46 für die Anlagen sowie
- b. der Anzeigepflichten gemäß § 40 von Neuanlagen oder bei wesentlichen Änderungen

wird hingewiesen.

4.2.6 Insbesondere auf die Direktgeltung der allgemeinen Anforderungen der AbwV und der Anhänge sowie der Betreiberpflichten der Anhänge 31 und 35 der AbwV wird hingewiesen.

4.2.7 Auf die Betreiberpflichten des ÜAnlG sowie der BetrSichV, insbesondere der Prüfpflichten für Druckanlagen, Anlagen in explosionsgefährdeten Anlagen sowie Aufzügen, wird hingewiesen.

5. Antragsunterlagen

| Ifde Nr. | Inhalt der Antragsunterlagen (Bezeichnung und ErstellerIn) | Stand (TT.MM.JJJJ) | Seiten-anzahl |
|---|--|-----------------------|---------------|
| ORDNER 1 | | | |
| 0.1 | Deckblatt Änderungsantrag ErstellerIn: INGUS | 06/2024 | 1 |
| 0.2 | Inhaltsverzeichnis Antragsgliederung ErstellerIn: INGUS | 07.06.2024 | 3 |
| Register 1: Antragstellung (BImSchG-Änderungsantrag, -Formblätter) | | | |
| 1.1 | Formblatt 0 – Inhaltsübersicht ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 2 |
| 1.1 | Formblatt 1: Antragstellung, unterschrieben ErstellerIn: Bosch / INGUS | 17.06.2024 | 6 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_1: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten BE1:Rt131/131a ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 6 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_1: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten BE1:Rt141/140 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 7 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_1: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten BE1:Rt141a ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 5 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_1: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten BE1:Rt141b-Rt144a-Rt146 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 07/2022 | 5 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_1: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten-NE: Rt136 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 1 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_1: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten-NE: Rt201 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 1 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_2: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten-BE2: Medien Rt131_131a ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 9 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_2: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten-BE2: Medien Rt141_140 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 16 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_2: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten-BE2: Medien Rt141a ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 12 |

| Ifde Nr. | Inhalt der Antragsunterlagen (Bezeichnung und ErstellerIn) | Stand (TT.MM.JJJJ) | Seiten-anzahl |
|----------|---|-----------------------|---------------|
| 1.1 | Formblatt 2.1_2: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten-BE2: Medien Rt141b – Rt144a – Rt146 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 07/2022 | 11 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_2: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten-BE3: Abluft Rt131_131a ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 1 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_2: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten-BE3: Abluft Rt141_140 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 2 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_2: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten-BE3: Abluft Rt141a ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 2 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_3: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten-BE3: Abluft Rt141b ErstellerIn: Bosch / INGUS | 07/2022 | 2 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_4: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten-BE4: Abwasser Rt137 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 5 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_4: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten-BE4: Abwasser Rt141b – Rt144a – Rt146 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 07/2022 | 3 |
| 1.1 | Formblatt 2.1_4: Technische Betriebseinrichtungen – Anlagedaten-BE4: Abwasser Rt144 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 8 |
| 1.1 | Formblatt 2.2: Stoffübersicht ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 1 |
| 1.1 | Formblatt 2.2: Tabelle-Stoffübersicht gesamt ErstellerIn: Bosch | 06/2024 | 4 |
| 1.1 | Formblatt 3.1: Emissionen, Verursachende Betriebs- vorgänge ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 1 |
| 1.1 | Formblatt 3.2: Emissionen, Emissionsmindernde Maßnahmen ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 1 |
| 1.1 | Formblatt 3.3: Emissionen, Emissionsquellen ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 1 |
| 1.1 | Formblatt 3: Tabelle-Emissionen, Kaminliste ErstellerIn: Bosch / INGUS | 24.02.2025 | 1 |
| 1.1 | Havarie_und_Sonstige_Quellen_Korrektur_zur_Ka- minliste_1.1-G“ | 17.02.2025 | 1 |

| Ifde Nr. | Inhalt der Antragsunterlagen (Bezeichnung und ErstellerIn) | Stand (TT.MM.JJJJ) | Seiten-anzahl |
|----------|---|-----------------------|---------------|
| | ErstellerIn: Bosch / INGUS | | |
| 1.1 | Formblatt 4: Lärm ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 3 |
| 1.1 | Formblatt 5.1: Abwasseranfall Anhang 31 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 1 |
| 1.1 | Formblatt 5.1: Abwasseranfall Rt 131_131a Anhang 35 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 6 |
| 1.1 | Formblatt 5.1: Abwasseranfall Rt 141_140 Anhang 35 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 6 |
| 1.1 | Formblatt 5.1: Abwasseranfall Rt 141a Anhang 35 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 5 |
| 1.1 | Formblatt 5.1: Abwasserbehandlung Rt 141b Anhang 35 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 3 |
| 1.1 | Formblatt 5.2: Abwasserbehandlung Anhang 31 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 1 |
| 1.1 | Formblatt 5.2: Abwasserbehandlung Rt 131_131a Anhang 35 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 6 |
| 1.1 | Formblatt 5.2: Abwasserbehandlung Rt 141_140 Anhang 35 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 6 |
| 1.1 | Formblatt 5.2: Abwasserbehandlung Rt 141a Anhang 35 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 5 |
| 1.1 | Formblatt 5.2: Abwasserbehandlung Rt 141b Anhang 35 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 3 |
| 1.1 | Formblatt 5.3: Abwassereinleitung Anhang 31 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 2 |
| 1.1 | Formblatt 5.3: Abwassereinleitung Rt 131_131a Anhang 35 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 6 |
| 1.1 | Formblatt 5.3: Abwassereinleitung Rt 141_140 Anhang 35 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 6 |
| 1.1 | Formblatt 5.3: Abwassereinleitung Rt 141a Anhang 35 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 5 |

| Ifde Nr. | Inhalt der Antragsunterlagen (Bezeichnung und ErstellerIn) | Stand (TT.MM.JJJJ) | Seiten-anzahl |
|----------------------------------|---|-----------------------|---------------|
| 1.1 | Formblatt 5.3: Abwassereinleitung Rt 141b Anhang 35 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 3 |
| 1.1 | Formblatt 6.1: Übersicht Wassergefährdender Stoffe ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 2 |
| 1.1 | Formblatt 6.1 + 6.2: Tabelle AwSV ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 3 |
| 1.1 | Formblatt 7: Abfälle ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 4 |
| 1.1 | Formblatt 8: Arbeitsschutz Rt131 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 3 |
| 1.1 | Formblatt 8: Arbeitsschutz Rt137 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 4 |
| 1.1 | Formblatt 8: Arbeitsschutz Rt141a-Rt141b ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 3 |
| 1.1 | Formblatt 8: Arbeitsschutz Rt144 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 5 |
| 1.1 | Formblatt 8: Arbeitsschutz Rt201 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 3 |
| 1.1 | Formblatt 9: Ausgangszustandsbericht ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 3 |
| 1.1 | Formblatt 10.1: Anlagensicherheit_Störfall ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 1 |
| 1.2a | Muster.Antragsformular Energieeffizienz_ IE Anlage ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 10 |
| 1.2b | Anlage zu "Muster-Antragsformular zur sparsamen und effizienten Energieverwendung" _IE-Anlage ErstellerIn: Bosch / INGUS | 06/2024 | 9 |
| 1.3 | Vorzeitiger Beginn: Antrag und Verpflichtung nach §8a-BImSchG, unterschrieben ErstellerIn: Bosch / INGUS | 17.06.2024 | 1 |
| 1.4 | Rt-GA: Kurzbeschreibung ErstellerIn: Bosch / INGUS | 14.06.2024 | 23 |
| 1.5 | Rt-GA: Übersicht Genehmigungen RtP1 ErstellerIn: Bosch / INGUS | 19.04.2024 | 1 |
| 1.6 | Lösemittelbilanz gemeinsame Anlage V3 gemeinsame Anlage mit 2022-Werten ErstellerIn: Bosch | 06/2024 | 1 |
| Register 2: Erläuterungen | | | |
| 2.00 | Deckblatt und Inhaltsübersicht Erläuterungsbericht ErstellerIn: INGUS | 07.06.2024 | 2 |

| Ifde Nr. | Inhalt der Antragsunterlagen (Bezeichnung und ErstellerIn) | Stand (TT.MM.JJJJ) | Seiten-anzahl |
|------------------------------------|---|-----------------------|---------------|
| 2.0 | Erläuterungsbericht Kapitel 0: Antragstellung und allgemeine Angaben ErstellerIn: INGUS | 07.06.2024 | 11 |
| 2.1 | Erläuterungsbericht Kapitel 1: Standortbeschreibung ErstellerIn: INGUS | 07.06.2024 | 4 |
| 2.2 | Erläuterungsbericht Kapitel 2: Anlagen-, Betriebs- und Stoffbeschreibung ErstellerIn: INGUS | 07.06.2024 | 29 |
| 2.2 | Detail BE1 Anlagenbeschreibung Waferfertigung ErstellerIn: Bosch | 01.02.2024 | 47 |
| 2.2 | Detail BE2 Anlagenbeschreibung Prozessmedien ErstellerIn: Bosch | 14.11.2023 | 54 |
| 2.3 | Erläuterungsbericht Kapitel 3: Luftreinhaltung ErstellerIn: INGUS | 07.06.2024 | 11 |
| 2.4 | Erläuterungsbericht Kapitel 4: Lärmschutz ErstellerIn: | 14.06.2024 | 5 |
| 2.5 | Erläuterungsbericht Kapitel 5: Elektromagnetische Felder (EMF), Erschütterungen, Licht ErstellerIn: INGUS | 07.06.2024 | 2 |
| 2.6 | Erläuterungsbericht Kapitel 6: Abwassersammlung und -behandlung ErstellerIn: INGUS | 05.06.2025 | 24 |
| | Übersicht-aktuelle-VKA-Halbleiterfabrik | 28.05.2025 | 1 |
| 2.7 | Erläuterungsbericht Kapitel 7: Wassergefährdende Stoffe ErstellerIn: INGUS | 07.06.2024 | 2 |
| 2.8 | Erläuterungsbericht Kapitel 8: Abfälle ErstellerIn: INGUS | 07.06.2024 | 5 |
| 2.9 | Erläuterungsbericht Kapitel 9: Arbeitsschutz und Betriebssicherheit ErstellerIn: INGUS | 07.06.2024 | 11 |
| 2.10 | Erläuterungsbericht Kapitel 10: Brandschutz und Anlagensicherheit ErstellerIn: INGUS | 07.06.2024 | 3 |
| 2.11 | Erläuterungsbericht Kapitel 11: Ausgangszustandsbericht (AZB) und Sonstiges, unterschrieben ErstellerIn: INGUS | 14.06.2024 | 4 |
| Register 3: Übersichtspläne | | | |
| 3.1 | Übersichtsplan Bosch Reutlingen ErstellerIn: INGUS | 13.10.2023 | A3 |

| Ifde Nr. | Inhalt der Antragsunterlagen (Bezeichnung und ErstellerIn) | Stand (TT.MM.JJJJ) | Seitenanzahl |
|----------|--|-----------------------|--------------|
| 3.2 | Lageplan Bosch Reutlingen ErstellerIn: Bosch | 17.01.2023 | A3 |
| 3.3 | Lageplan Gemeinsame Anlage (GA) zur Halbleiterfertigung ErstellerIn: Bosch | 02/2023 | A3 |
| 3.4 | Emissionsquellenplan ErstellerIn: INGUS / Lohmeyer GmbH | 04/2024 | A4 |
| 3.5 | Lageplan der relevanten Lärmquellen und der untersuchten Immissionsorte IP1-IP13 ErstellerIn: INGUS / Gerlinger+Merkle GmbH | 06/2024 | A4 |

Register 4: Anlagenpläne und Schemata (Auszug)

| | | | |
|-----|---|---------|---|
| 4.1 | Gemeinsame Anlage: Struktur Anlagen ErstellerIn: Bosch / INGUS | 01/2024 | 1 |
| 4.2 | Gemeinsame Anlage: Struktur Betriebseinheiten ErstellerIn: Bosch / INGUS | 01/2024 | 1 |
| 4.3 | Fließbild Waferfertigung ErstellerIn: Bosch | 01/2024 | 1 |

Hinweis: Layout-Pläne Nr. 4.4.1 bis 4.4.7.2 in Ordner 2

| | | | |
|-------|---|---------|----|
| 4.5.1 | Abluftschema Rt131 – Rt131a ErstellerIn: Bosch | 04/2024 | A3 |
| 4.5.2 | Abluftschema Rt140 ErstellerIn: Bosch | 04/2024 | A3 |
| 4.5.3 | Abluftschema Rt141 ErstellerIn: Bosch | 04/2024 | A3 |
| 4.5.4 | Abluftschema Rt141a ErstellerIn: Bosch | 04/2024 | A3 |
| 4.5.5 | Abluftschema Rt141b ErstellerIn: Bosch | 04/2024 | A3 |
| 4.6.1 | Blockschema Rt137 Abwasser ErstellerIn: Bosch | 04/2024 | A4 |
| 4.6.2 | Blockschema Rt144 Abwasser ErstellerIn: Bosch | 04/2024 | A4 |
| 4.6.3 | Blockschema Rt144a Abwasser ErstellerIn: Bosch | 04/2024 | A4 |
| 4.7 | Schema Ammoniakwäscher Rt141a ErstellerIn: Bosch | 04/2024 | A4 |

Register 5: Gutachten und Sonstiges

| | | | |
|-----|---|---------|----|
| 5.1 | Gutachten Immissionsprognose ErstellerIn: Ingenieurbüro Lohmeyer | 04/2024 | 85 |
|-----|---|---------|----|

| Ifde Nr. | Inhalt der Antragsunterlagen (Bezeichnung und ErstellerIn) | Stand (TT.MM.JJJJ) | Seiten-anzahl |
|---|---|-----------------------|---------------|
| 5.1a | erg. Stellungnahme Aktualisierung Immissionsprognose ErstellerIn: Ingenieurbüro Lohmeyer | 07.02.2025 | 10 |
| 5.1b | Stickstofffracht gemeinsame Anlage ErstellerIn: Bosch / INGUS | 17.02.2025 | 1 |
| 5.1c | Beurteilungswerte ErstellerIn: Bosch / INGUS | 17.02.2025 | 1 |
| 5.2 | Gutachten Schallimmissionsprognose ErstellerIn: Gerlinger + Merkle | 13.06.2024 | 88 |
| 5.3 | Liste Aufzüge ErstellerIn: Bosch | 11.01.2024 | 1 |
| 5.4 | Druckbehälter ErstellerIn: Bosch | 11.01.2024 | 4 |
| 5.5.1 | GA Ex Anlagenliste ErstellerIn: Bosch | 2023 | 4 |
| 5.5.2 | Gaskabinette brennbare Gase (Auflistung) ErstellerIn: Bosch | 17.01.2024 | 1 |
| 5.5.3 | Übersicht ExSchutz Dokumente Muster ErstellerIn: Bosch | 30.01.2024 | 11 |
| 5.6 | Tabelle EMF Anlagen ErstellerIn: Bosch | 05.02.2024 | 1 |
| 5.7.1 | Brandschutz und Gefahrenabwehr Fa. Robert Bosch Reutlingen ErstellerIn: Bosch | 25.06.2024 | 16 |
| 5.7.2 | Auflistung Brandschutzkonzepte für gemeinsame Anlage nach BlmSch ErstellerIn: Bosch | 13.03.2024 | 3 |
| Register 6: Stoffinformationen | | | |
| 6.1 | Übersicht der Sicherheitsdatenblätter (Gesamtzahl: 308) ErstellerIn: Bosch | 06/2024 | 9 |
| <i>Hinweis:</i> <i>Alle Sicherheitsdatenblätter sind dem elektronischen Antrag als PDF-Dateien in dem eigenen Registerordner 6.2 beigefügt</i> | | | |
| Register 7: Ausgangszustandsbericht | | | |
| 7.1.1 | AZB Reutlingen Textteil ErstellerIn: BIG Burmeier Ingenieurgesellschaft | 22.03.2024 | 17 |
| 7.1.2 | AZB Reutlingen Anlage 1 Planunterlagen ohne Anlage 5 ErstellerIn: BIG Burmeier Ingenieurgesellschaft - nur elektronisch - | 22.03.2024 | 114 |

| Ifde Nr. | Inhalt der Antragsunterlagen (Bezeichnung und ErstellerIn) | Stand (TT.MM.JJJJ) | Seiten-anzahl |
|---|--|-----------------------|---------------|
| 7.1.3 | AZB Reutlingen Anlage 5 SDB's mit Deckblatt ErstellerIn: BIG Burmeier Ingenieurgesellschaft - nur elektronisch - | 22.03.2024 | 208 |
| Ordner 2 | | | |
| Auszug Register 4: Anlagenpläne und Schemata | | | |
| 0 | Deckblatt und Inhaltsübersicht | 07.06.2024 | 1 |
| 4.4.1 | Layout Rt131E ErstellerIn: Bosch | 12/2022 | A0 |
| 4.4.2 | Layout Rt131a E ErstellerIn: Bosch | 12/2023 | A0 |
| 4.4.3 | Layout Rt137 EG ErstellerIn: Bosch | 05/2012 | A3 |
| 4.4.4.1 | Layout Rt140 EG ErstellerIn: Bosch | 08.11.2023 | A0 |
| 4.4.4.2 | Layout Rt140 1.OG ErstellerIn: Bosch | 21.11.2023 | A0 |
| 4.4.5.1 | Layout Rt141 EG (E1) ErstellerIn: Bosch | 14.06.2021 | A0 |
| 4.4.5.2 | Layout Rt141 2.OG (E4) ErstellerIn: Bosch | 12.01.2024 | A0 |
| 4.4.6.1 | Layout Rt141a EG ErstellerIn: Bosch | 19.10.2023 | A1 |
| 4.4.6.2 | Layout Rt141a 1.OG (E3) ErstellerIn: Bosch | 06.11.2023 | A1 |
| 4.4.6.3 | Layout Rt141a 2.OG (E4) ErstellerIn: Bosch | 13.11.2023 | A0 |
| 4.4.7.1 | Layout Rt141b Ebene 3 ErstellerIn: Bosch | 25.07.2022 | A0 |
| 4.4.7.2 | Layout Rt141b Ebene 4 ErstellerIn: Bosch | 25.07.2022 | A0 |